

Auf Grund des § 45 Abs. 4 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (Bbg BKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I Nr. 9 S. 197 ff) und der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294) und durch Art. 7 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf auf ihrer Sitzung am 16.08.2004 nachfolgende Satzung beschlossen:

## **Satzung** **über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr** **der Gemeinde Michendorf**

### **§ 1** **Grundsätze**

- (1) Die Gemeinde Michendorf ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Bbg BKG Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung in Not- und Unglücksfällen.
- (2) Dazu hat die Gemeinde Michendorf gemäß § 24 Abs. 5 Bbg BKG eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen und zu unterhalten.
- (3) Die Gemeinde Michendorf regelt durch diese Satzung den Kostenersatz, der durch Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 45 Abs. 1 und 3 Bbg BKG entsteht.
- (4) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfalle eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

### **§ 2** **Tätig werden der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr wird in Erfüllung ihrer gesetzlichen Bestimmung auf Alarmierung oder auf behördliche Anordnung tätig.
- (2) Über die einzusetzenden Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet die Einsatzleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis der hauptamtlichen Bürgermeisterin gemäß § 8 i. V. m. § 7 Abs. 1 Bbg BKG bleibt unberührt.

### **§ 3** **Kostenersatz**

- (1) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist dem Aufgabenträger gegenüber gemäß § 45 BbgBKG verpflichtet, wer
  1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
  3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
  4. als Veranstalter einer Veranstaltung mit erhöhter Brandgefährdung gem. § 34 Abs. 2 Bbg BKG eine Brandsicherheitswache der Freiwilligen Feuerwehr in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Entscheidung durch die Einsatzleitung der Freiwilligen

- Feuerwehr gemäß § 35 nach Übergabe einer abgelöschten Brandfläche keine ordnungsgemäße Brandwache stellt,
5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
  6. Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
  7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
  8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehllalarm ausgelöst hat.
- (2) Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken und baulichen Anlagen mit einer besonderen Brand- oder Explosionsgefährdung oder von Grundstücken und baulichen Anlagen, von denen im Falle eines sonstigen gefahrbringenden Ereignisses Gefahren für die Gesundheit oder das Leben einer größeren Zahl von Menschen, Gefahren für erhebliche Sachwerte oder akute Umweltgefahren ausgehen können, sind verpflichtet,
1. die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Ausrüstungen und Einrichtungen bereitzustellen, zu unterhalten und für deren ordnungsgemäße Bedienung zu sorgen,
  2. für die Bereitstellung von ausreichendem Löschwasser über den Grundschutz hinaus, Sonderlöschmitteln und anderen notwendigen Materialien zu sorgen,
- (3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann auch der Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangt werden, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dienen. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der Freiwilligen Feuerwehr, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

#### **§ 4**

#### **Bemessungsgrundlage**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr ist die Tabelle der Tarife für den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Anlage 1). Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung
- (2) Maßgabe der Leistungsberechnung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (3) Soweit der Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatz die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus.
- (4) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- (5) Die Berechnung erfolgt je angefangene halbe Einsatzstunden.
- (6) Für notwendigwerdende längere Reinigungszeiten werden zusätzliche Kosten berechnet.
- (7) Für Einsätze an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag auf die Personalkosten in Höhe von 10 % erhoben.

## **§ 5 Fälligkeiten**

Der Kostenersatz wird zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Die Gemeinde Michendorf haftet dem Kostenpflichtigem nur für Schäden, die bei Einsätzen gemäß § 3 Abs. 1 S. 3 vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Der Kostenpflichtige gemäß § 3 Abs. 1 S. 3 haftet der Gemeinde Michendorf für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm beauftragten Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft verursachen.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

Die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Michendorf tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Kostensatz und Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 26.02.2004 außer Kraft.

Michendorf, 18.08.2004

Karl-Heinz Oed  
stv. Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Michendorf vom 16.08.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Michendorf, 18.08.2004

Karl-Heinz Oed  
stv. Bürgermeister